

STADT SCHWÄBISCH HALL  
FACHBEREICH  
PLANEN UND BAUEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2011-04

„ALTENHAUSENER STRASSE  
SÜD/ WEST“

TEXTTEIL zum BEBAUUNGSPLAN  
19.04.2021 (Entwurf)

## Rechtsgrundlagen

### Es gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

---

## **Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

WA 1-3 = Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Die nur ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig.

Die Errichtung von Wohnungen in Untergeschossen ist in den Allgemeinen Wohngebieten nicht zulässig (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO).

Die nur ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Beherbergungsgewerbe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

#### **2.1. Grundflächenzahl GRZ**

Die Grundflächenzahl ist gemäß Planeintrag (0,4 / 0,3) als Höchstmaß festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen (dazu gehören auch Tiefgaragen) bis zu einer GRZ von max. 0,6 überschritten werden.

#### **2.2. Zahl der Vollgeschosse**

Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstmaß gemäß Planeintrag festgesetzt.

#### **2.3. Trauf- und Firsthöhen für Satteldächer, Wandhöhe für Flachdächer**

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) für Satteldächer (SD) als Höchstmaß in Metern über Normalnull (üNN) gemäß Planeintrag festgesetzt.

Bezugspunkt für die max. Firsthöhe (FH) ist der höchste Punkt entlang der Firstlinie des Hauptdachs. Bezugspunkt für die max. Traufhöhe (TH) ist der oberste Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist die Wandhöhe (WH) für einen Verbindungsbau mit Flachdach als Höchstmaß in Metern über Normalnull (üNN) gemäß Planeintrag

festgesetzt. Bezugspunkt ist der obere Gebäudeabschluss (Oberkante Attika bzw. höchster oberer Abschluss Außenwand).

Zur Gliederung von Hauptgebäuden ist die Anordnung eines untergeordneten Vorbaus oder eines Zwerchhauses zulässig (s. Festsetzung Nr. 3). Der Vorbau ist mit einem Flachdach zu errichten, dessen Attika die Höhe der Trauflinie des Hauptgebäudes nicht überschreitet. Ein Zwerchhaus ist mit Satteldach zu errichten. Siehe Bauvorschrift Nr. 1 zu Dachgestaltung.

### **3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

Die Bauweise ist gemäß Planeintrag als offene (o) Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und als abweichende (a) Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 festgesetzt.

Abweichende Bauweise (a): Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand im Sinne der offenen Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten. Die Länge der Hausformen darf maximal 15 m betragen. Als Gebäudetiefe wird verbindlich  $0,7-0,8 \times$  Gebäudelänge der Hausform festgesetzt. Die Gebäudetiefe darf max. jedoch 10,5 m betragen.

Die Gebäudetiefe darf nur zur Errichtung eines Vorbaus oder eines Zwerchhauses (s. Festsetzung Nr. 2.3) mit einer Breite von max. ein Drittel ( $1/3$ ) der zugehörigen Gebäudeseite (Gebäudelänge) überschritten werden. Dabei darf die Tiefe eines Zwerchhauses max. 1,5 m und die eines Vorbaus max. 3,0 m betragen.

### **4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeintrag als Baugrenzen festgesetzt (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Die Baugrenzen gelten in den Allgemeinen Wohngebieten nur ober- und unterirdisch. Tiefgaragen sowie deren Ein- und Ausfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der dafür festgesetzten Fläche (TG, s. Festsetzung Nr. 7.1) zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen im Erdgeschoss zur Herstellung von Terrassenflächen überschritten werden. Überschreitungen der überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Bauteile im Sinne des § 5 Abs. 6 Nr. 1 LBO zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 dürfen die überbaubaren Grundstücksflächen jeweils nach Westen und Süden durch Balkone, Loggien und Wintergärten/ Vorbauten bis zu einer Tiefe von max. 1,0 m überschritten werden. Eine Überschreitung ist bis zu einer maximalen Länge von 50 % der jeweiligen Fassadenseite in der Summe zulässig.

**5. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die Hauptfirsrichtung der Hauptgebäude ist gemäß Planeintrag festgesetzt.

**6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die zulässige Zahl der Wohnungen (Wo) je Wohngebäude ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 als Höchstmaß gemäß Planeintrag festgelegt.

**7. Flächen für Stellplätze, (Tief-) Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m. § 12 BauNVO)**

Die Errichtung von Stellplätzen (St), Carports (Ca) und Garagen (Ga) ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Unterirdische Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche (TG) zulässig. Innerhalb der festgesetzten Fläche für eine Tiefgarage (TG) sind auch Neben-, Abstell-, Wasch-, Technik-, Fahrrad-, Keller- und Müllräume sowie ähnliche Nutzungen zulässig. Die Umgrenzung der Fläche für eine Tiefgarage darf nur durch Licht- bzw. Luftschächte überschritten werden.

Die Oberkante (OK) Rohdecke der Tiefgarage ist als Höchstmaß gemäß Planeintrag in Metern über Normalnull (üNN) festgesetzt.

**8. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind als Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich", "Fußweg" und "Öffentliche Parkierungsfläche, Oberflächen wasserdurchlässig" sowie als "Verkehrsgrünflächen" gemäß Planeintrag festgesetzt.

Die Zu- und Abfahrten zu privaten Tiefgaragen sind nur innerhalb der gemäß Planeintrag festgesetzten Bereiche zulässig.

Je Grundstück darf nur eine Zu- und Abfahrt in einer Breite von max. 6,0 m hergestellt werden. Dies gilt nicht für die Grundstücksflächen östlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.

## **9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

### **9.1. Wasserdurchlässige Oberflächen**

Öffentliche Parkstände und private nicht überdachte Stellplätze (Kfz und Fahrrad) sowie private Wege und Zufahrten (nicht zu Tiefgaragen) sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke) herzustellen.

### **9.2. Ausgleichsfläche: Streuobstwiese mit Trockenmauer**

Die gemäß Planeintrag festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Streuobstwiesen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 100 m<sup>2</sup> festgesetzter Flächen sind ein Obstbaum (Alte Sorten, Hochstämme, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten Flächen sind Trockenmauern aus Sandstein mit einer Höhe von 0,5 m und einer Länge von mind. 76 m (in der Summe) zu errichten.

### **9.3. Dachbegrünung**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 10° (Garagen/ Carports als separate Baukörper, Verbindungsbauten) sind, sofern die Dachfläche nicht als Dachterrasse genutzt wird, mit einer Extensivbegrünung auszuführen. Die Flächen sind mit einer min. 10 cm starken Substratschicht zu überdecken.

## **10. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

### **10.1. Anpflanzen von Einzelbäumen**

An den gemäß Planeintrag festgesetzten Standorten sind Einzelbäume anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen. Die festgesetzten Baumstandorte können in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzveränderung, Leitungstrasse o.ä.) bis zu einem Maß von max. 1,50 m verschoben werden. Es sind standortgerechte und heimische, hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) gemäß Pflanzliste (s. Hinweis Nr. 11) zu verwenden.

## 10.2. Anpflanzen von Einzelbäumen auf privaten Gartenflächen

Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Einzelbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die gemäß Planeintrag anzupflanzenden Einzelbäume (s. Festsetzung Nr. 10.1) können angerechnet werden. Es sind standortgerechte und heimische, hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzliste (s. Hinweis Nr. 11) zu verwenden.

## 10.3. Erhalt von Einzelbäumen

An dem gemäß Planeintrag festgesetzten Standort ist der Einzelbaum zu erhalten, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen.

## 10.4. Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Innerhalb der festgesetzten Fläche „Fd“ zum Anpflanzen von Sträuchern ist eine Feldhecke anzupflanzen: min. 1 Strauch je 10 m<sup>2</sup> festgesetzter Fläche auf dem jeweiligen Baugrundstück. Es sind standortgerechte, heimische Laub- und Obstgehölze/ Sträucher gemäß Pflanzliste (s. Hinweis Nr. 11) zu verwenden.

Innerhalb der festgesetzten Fläche „H“ zum Anpflanzen von Sträuchern ist eine Hecke mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen/ Sträucher anzupflanzen.

## 10.5. Erdüberdeckung bei Tiefgaragen

Die nicht für Erschließungszwecke in Anspruch genommenen und nicht überbauten Oberflächen von Tiefgaragendecken im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind mit einer Erdüberdeckung auszuführen (Stärke im Mittel min. 0,6 m), aus vegetationsgeeignetem Substrat auszuführen und gärtnerisch anzulegen.

Die über das natürliche Gelände herausragenden Außenwände der Tiefgaragen sind mit Böschungen und Anpflanzungen mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:1,5 (Höhe:Breite) bis zur Oberkante der Tiefgaragendecke (inkl. Erdüberdeckung) zu verdecken.

## 10.6. Flächenhaftes Pflanzgebot für nicht überbaute Flächen

Die nicht über- oder unterbauten Grundstücksbereiche außerhalb von Wegen, Terrassen etc. sind flächig zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Davon ausgenommen sind Erschließungs-, Terrassen-, Müll- und Stellplatzflächen. Lose Material- oder Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind nicht zulässig.

## **11. Herstellen von Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Zur Herstellung der Verkehrsanlagen sind auf den Grundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unterirdische Stützbauwerke, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung sowie Randeinfassungen und Betonsockel von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.

### **Hinweise:**

#### **1. Artenschutz**

Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 sowie ggf. § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Rodungszeitraum:

Zur Vermeidung von Direktverlusten von Fledermäusen oder europäischen Vogelarten einschließlich deren Entwicklungsformen) ist die Gehölzrodung auf den Zeitraum vom 1. November bis 28./ 29. Februar außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse/ Brutsaison der Vögel zu begrenzen.

#### **2. Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Grundwasser**

Die Regelungen des § 55 Abs. 2 WHG und § 46 Abs. 2 Punkt 2 WG für Baden-Württemberg sind zu beachten. Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung ist anzuwenden.

Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Die Antragsunterlagen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn der Aushubarbeiten Baugrube) einzureichen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.

Die Entwässerung (Abwasser) der Untergeschosse ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und 3 im Freispiegel möglich. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 können Untergeschosse aufgrund der Höhe des Bestandskanals in der Altenhausener Straße nicht mehr oder nur teilweise im Freispiegel entwässert werden.



### **3. Archäologische Funde und Befunde**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

### **4. Altlasten**

Im Plangebiet sind keine Altlasten zu erwarten. Sollten sich im Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen durch Altlasten ergeben, ist das Landratsamt Schwäbisch Hall (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie ggf. das Gesundheitsamt) zu informieren.

Im Zuge der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Boden eingetragen werden.

### **5. Fassadengestaltung**

Die Fassadengestaltung ist anhand von Farbmustern mit der Abteilung Stadtplanung abzustimmen.

### **6. Umgang mit Böden, Bodenverwertung**

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen.

Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.

Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen. In anderen Fällen ist das Vorgehen vorab mit dem Bau- und Umweltamt abzustimmen.

## 7. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 8. Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall Hessental (Adolf-Würth-Airport)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schallzone 45 dB(A) - 50 dB(A) des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall Hessental (Adolf-Würth-Airport). Es können Beurteilungspegel entstehen, die am Tage (6:00 – 22:00 Uhr) bei etwa 46 dB(A) liegen. Zur Nachtzeit herrscht kein Flugbetrieb. Der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet liegt bei 55 dB(A) und wird im gesamten Plangebiet um ca. 9 dB(A) unterschritten. Mit Überflügen von am Verkehrslandeplatz startenden oder landenden Flugzeugen und damit einhergehenden Geräuschen ist zu rechnen.

Das Plangebiet liegt ebenfalls innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches sowie des Anlagenschutzbereiches dieses Verkehrslandeplatzes. Alle Bauvorhaben in einem Bauschutzbereich sind gemäß § 17 LuftVG der Landesluftfahrtbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Zudem bedürfen hohe Baugeräte, Kräne etc. einer gesonderten Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde.

## 9. Freihaltezone Straße

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist die Freihaltezone in einer Tiefe von 0,5 m für Fahrzeugüberhänge von baulichen Anlagen freizuhalten.

## 10. Führung von Leitungen

Bei der Abwägung über die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Rahmen des § 68 Abs. 3 TKG wird von der Stadt Schwäbisch Hall zur Vermeidung eines negativen visuellen Erscheinungsbildes und zur Vermeidung von funktionalen Beeinträchtigungen der öffentlichen Räume unter Berücksichtigung der dem Bebauungsplan beigefügten örtlichen Bauvorschriften die unterirdische Verlegung der Telekommunikationsleistungen als vorrangiges Ziel angesehen.

## 11. Pflanzliste

Zur Umsetzung der Pflanzgebote auf den privaten Grundstücken sind die heimischen Pflanzen (fett geschrieben) zu nutzen. Für sonstige Bepflanzungen werden die ergänzenden insektenfreundlichen und klimaresilienten Gehölze empfohlen.

Großbäume, 20-30m		
Deutscher Name	Botanischer Name	Verwendung
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	
Ahornblättrige Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Straßenbaum
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	Straßenbaum
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	
Feld-Ulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>	Straßenbaum
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Straßenbaum
Ulme `New Horizon´	<i>Ulmus `New Horizon´</i>	Straßenbaum
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Straßenbaum
Mittelhohe Bäume 10-20m		
Deutscher Name	Botanischer Name	Verwendung
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Straßenbaum
Purpur Erle	<i>Alnus spaethii</i>	Straßenbaum
Südlicher Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i>	Hausbaum
Amerikanischer Zürgelbaum	<i>Celtis occidentalis</i>	Hausbaum
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Strauch
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Strauch

Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch
Dornenloser Lederhülsenbaum	<i>Gleditsia triacanthos</i> `inermis`	Straßenbaum
Schmalkronige Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i> `Skyline`	Straßenbaum
Walnuss `Geisenheimer`	<i>Juglans regia</i> `Geisenheimer`	Hausbaum
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>	Hausbaum, Straßenbaum
Scharlach Apfel	<i>Malus tschonoskii</i>	Hausbaum
Weißer Maulbeerbaum	<i>Morus alba</i>	Hausbaum, Straßenbaum
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hausbaum
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	Straßenbaum
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Hausbaum
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Hausbaum
Japanischer Schnurbaum	<i>Sophora/Styphnolobium japonica</i>	Straßenbaum
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	Hausbaum
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Hausbaum
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	Hausbaum
Ulme `Columnella`	<i>Ulmus</i> `Columella`	Straßenbaum
Ulme `Dodoens`	<i>Ulmus hollandica</i> `Dodoens`	Straßenbaum
Ulme `Rebona`	<i>Ulmus</i> `Rebona`	Straßenbaum
Ulme `Lobel`	<i>Ulmus hollandica</i> `Lobel`	Straßenbaum

Kleine Bäume, bis 10m und Großsträucher

Deutscher Name	Botanischer Name	Verwendung
Feldahorn Elsrijk	<i>Acer campestre</i> Elsrijk	Straßenbaum
Französischer Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>	Straßenbaum
Kugelhorn	<i>Acer platanoides</i> `Globosum`	Hausbaum
Rot-Ahorn	<i>Acer rubrum</i>	Hausbaum
Kupfer Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>	Hausbaum, Strauch
Erbsenstrauch	<i>Caragana arborescens</i> *	Hausbaum, Strauch
Japanischer Blumenhartriegel	<i>Cornus kousa</i>	Hausbaum, Strauch
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Hausbaum, Strauch
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Strauch
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Strauch
Schmalblättrige Ölweide	<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Strauch
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i> *	Strauch
Blumen-Esche	<i>Fraxinus ornus</i>	Hausbaum, Strauch
Gold-Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i> `Sunburst`	Hausbaum, Straßenbaum
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i> *	Strauch

Gold Blasenbaum	<i>Koelreuteria paniculata</i>	Hausbaum
Gemeiner Goldregen	<i>Laburnum anagyroides</i> *	Hausbaum
Edelgoldregen	<i>Laburnum wateri</i> `Vossii`*	Hausbaum
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i> *	Strauch
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> *	Strauch
Zierapfel `Red Sentinel`	<i>Malus</i> `Red Sentinel`	Hausbaum
Dreilappiger Apfel	<i>Malus trilobata</i>	Hausbaum
Eisenholzbaum	<i>Parottia persica</i>	Hausbaum
Frühe Zierkirsche	<i>Prunus accolade</i>	Hausbaum
Blut-Pflaume	<i>Prunus carasifera nigra</i>	Hausbaum
Zier-Kirsche	<i>Prunus sargentii</i> Rancho	Hausbaum
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i> *	Strauch
Kleeulme	<i>Ptelea trifoliata</i>	Hausbaum
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i> *	Strauch
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i> *	Strauch
Echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Strauch
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	Strauch
Schwarzer-Holunder	<i>Sambucus nigra</i> *	Hausbaum, Strauch
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i> *	Hausbaum, Strauch
Gemeiner Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	Hecke/Solitär Haus
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Strauch*
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Strauch*

#### Obstbäume (Hochstamm) auch als Hausbaum; regionaltypische Hochstamm-Obstsorten

Mostbirne, Tafelbirne, Mostäpfel, Tafeläpfel, Pflaumen, Zwetschgen, Wildobst

#### Kletterpflanzen, Fassadenbegrünungen

Deutscher Name	Botanischer Name
Gelber Strahlengriffel	<i>Actinidia arguta</i>
Großfruchtige Kiwi	<i>Actinidia deliciosa</i>
Kolomikta Strahlengriffel	<i>Actinidia kolomikta</i>
Alpen-Waldrebe	<i>Clematis alpina</i> *
Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i> *
Italienische Waldrebe	<i>Clematis viticella</i> *
Blauregen, Glycine	<i>Wisteria floribunda</i> *

---

Chinesischer Blauregen	Wisteria sinensis*
Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix*
Hopfen	Humulus lupulus
Gemeines Geißblatt	Lonicera caprifolium*
Wald-Geißblatt	Lonicera periclymenum*
Dreilappige Jungfernrebe	Parthenocissus tricuspidata*
Mauerwein	Parthenocissus quinquefolia*
Kriech-Rose	Rosa arvensis
Wilder Echter Wein	Vitis vinifera sub-sp. silvestris

\* Achtung! ganz oder in Teilen giftig

Schwäbisch Hall, den

Holger Göttler  
Fachbereich Planen und Bauen

Hinweis:

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen außerdem Örtliche Bauvorschriften.

Liegenschaftskataster gemäß den Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL BW) (Stand: 01.07.2020)